Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen zu den ARTIMA® VB-Modellbahnen '20 (Stand: 01.11.2020)

AR_118_1120

1 Beförderungsbestimmungen

1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge
Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die Gegenstände nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden.
Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen volljährig sein.

1.1.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die nicht später als 2 Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.

1.1.2 Bei einem EUR 10.000,00 übersteigenden Versicherungswert darf das Kraftfahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten volljährigen Person ist erforderlich.

1.1.3 Bei Aufenthalten von 22 Uhr bis 6 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Garage abzustellen oder ständig zu bewachen (z. B. Einstellen in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder in einer bewachten Sammelgarage).

1.2 Beförderungsunternehmen
Die Einlieferungs- und Deklarationsvorschriften des jeweiligen Beförderungsunternehmens sind zu beachten und einzuhalten.

1.2.1 Spedition
Werden Transporte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz verfügen.

1.2.2 Paket- und Kurierdienste
Transportsendungen mittels Paket- und Kurierdiensten sind nur versichert, wenn sie über eine Sendungsverfolgung verfügen.
Ab einem Versicherungswert von EUR 1.000,00 muss der Paket-/ Kurierdienst beauftragt werden, die Sendung ausschließlich an den angegebenen Empfänger zu übergeben und dessen Identität per ID-Check zu prüfen.

1.3 Lufttransporte
Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände als Handgepäck vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten im persönlichen Gewahrsam mitzuführen.

1.4 Schiffstransporte
Transporte mit Schiffen können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer versichert werden.

2 Verpackungsbestimmungen

Verpackung, Transportmittel und -umstände müssen unter Berücksichtigung der Gefahrenpotentiale so gewählt werden, dass die Belastungen durch den Transport keine Beschädigung an den versicherten Sachen hervorrufen. Bei Transporten ins Ausland sind zudem die Ausfuhr- bzw. Einfuhrbestimmungen und Zollvorschriften sowie die gesetzlichen und betrieblichen Regelungen der beteiligten Länder maßgebend.

Versicherungsschutz während der Transporte besteht nur, wenn die versicherten Sachen entsprechend ihrem Wert, ihrer spezifischen Empfindlichkeit, ihrem Umfang und Gewicht beanspruchungsgerecht, haltbar und konservatorisch angemessen verpackt sind. Dabei sind insbesondere die Beschaffenheit von Oberflächen und Materialien sowie deren Klima-, Druck- und Stoßempfindlichkeiten und der Zustand der versicherten Sachen zu beachten.
Die Transportsendungen sind ordnungsgemäß zu adressieren und dürfen äußerlich keinen Hinweis auf den Inhalt geben.

Die verpackten versicherten Sachen müssen in geeigneter Weise gegen Verrutschen, Verschieben oder Umfallen gesichert werden, ohne dass die Sicherungen selbst die versicherten Sachen gefährden können.